

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2010

Herausgegeben in Hildesheim am 06. Oktober 2010

Nr. 41

Inhalt	Seite
28.05.2010 - Satzung der Verkoppelungsinteressentenschaft Ochtersum	562
27.09.2010 - Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Hildesheim vom 05.10.1964 - Landschaftsschutzgebiet HI-S 3 „Rottsberghang (alt)“	568
29.09.2010 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans IZ 197 F und der örtlichen Bauvorschrift IZ 197 F „Hohe Rode“, Stadt Hildesheim	571
01.10.2010 - Bericht über die überörtliche Prüfung des Landkreises Hildesheim für die Haushaltsjahre 2005 bis 2007 und Bericht über die überörtliche Prüfung der Jugendhilfe beim Landkreis Hildesheim für die Haushaltsjahre 2006 bis 2008	573

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Satzung der Verkoppelungsinteressentenschaft Ochtersum

Allgemeines

§ 1

(1) Die Verkoppelungsinteressentenschaft Ochtersum ist ein Realverband nach dem Realverbandsgesetz (RVG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBl. S 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nieders. GVBl. S.412).

Sein Name ist "Verkoppelungsinteressentenschaft Ochtersum".

Er hat seinen Sitz in Hildesheim, Ortsteil Ochtersum.

(2) Der Verbandsbereich (§ 17 Abs. 4 RVG) ist das Gebiet der Stadt Hildesheim.

§ 2

Die hauptsächlichlichen Gegenstände des Verbandsvermögens sind im Vermögensverzeichnis (A n l a g e A) aufgeführt. Der Vorstand hat das Verzeichnis bei Veränderungen fortzuschreiben.

§ 3

(1) Ein Verbandsanteil steht den jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümern aller Grundstücke in dem aus der bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hannover - Amt für Landentwicklung (früher Kulturamt Hannover, bzw. Amt für Agrarstruktur Hannover) niedergelegten Karte ersichtlichen Auseinandersetzungsgebiet zu, mit Ausnahme der öffentlichen Straßen, der Anlagen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und der Gewässer erster und zweiter Ordnung und der von Verfahren nach § 43 RVG (Erlöschen von Verbandsanteilen) betroffenen Gebiete.

(2) Die Grundstücke nach Abs. 1, ihre Größe und ihre derzeitigen Eigentümerinnen und Eigentümer sind in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführt. Wechselt ein Grundstück die Eigentümerin oder den Eigentümer, so hat bei einem Wechsel durch Erbgang die Erbin oder der Erbe, bei einem Wechsel auf Grund Vertrages das bisherige Mitglied dem Vorstand die Änderung unter Vorlage der urkundlichen Belege anzuzeigen. Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.

(3) Zeigt ein Mitglied den Wechsel des Eigentums an einem Grundstück nach Abs. 1 nicht an, so bleibt es dem Verband gegenüber neben der Erwerberin oder dem Erwerber berechtigt und verpflichtet (§ 13 RVG).

Der Vorstand

§ 4

(1) Der Vorstand des Realverbandes besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden, der oder dem zweiten Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist – auch mehrfach – zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen. Die oder der erste Vorsitzende wird bei Verhinderung durch die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen. Diese können ihr Amt vorzeitig niederlegen. Steht ein Vorstandsmitglied unter Betreuung nach § 1896 BGB oder wird ihm durch Richterspruch die Fähigkeit entzogen, öffentliche Ämter zu bekleiden, so scheidet es damit aus dem Vorstand aus, im Übrigen endet das Amt des einzelnen Vorstandsmitgliedes erst, wenn dafür nach Ablauf der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt ist.

§ 5

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitgliedes in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist diejenige oder derjenige, auf die oder den die meisten Stimmrechte der Anwesenden und Vertretenen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Im Anschluss an die Wahl werden die Gewählten von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet. Ihre Namen und Anschriften sind unverzüglich nach der Wahl der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Der Vorstand führt die Geschäfte des Realverbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. über alle nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu beschließen,
3. das Verbandsvermögen zu verwalten und für die Instandhaltung der Wege und Gewässer zu sorgen, die der Realverband zu unterhalten hat.

§ 7

(1) Die oder der erste Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zur Sitzung ein, sooft die Geschäftslage es erfordert. In Eilfällen kann auch mündlich oder telefonisch und mit kürzerer Frist geladen werden. Auf Antrag eines anderen Vorstandsmitglieds muss die oder der Vorsitzende jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind; er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des ersten Vorsitzenden.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes hat die Schriftführerin oder der Schriftführer in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmerinnen und Teilnehmern festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

§ 8

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Realverband verpflichtet werden soll, sind von zwei Vorstandsmitgliedern in der Weise abzugeben, dass die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den des Realverbandes setzen.

Die Mitgliederversammlung

§ 9

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende nach § 22 Abs. 1 RVG ihrer Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten:

1. die Satzung und Änderung der Satzung,
2. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
3. eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand,

4. den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder,
 5. den jährlichen Haushaltsplan des Verbandes, sofern seine Aufstellung in der Satzung vorgeschrieben ist oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird,
 6. die Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungsgeschäften, durch die der Realverband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird,
 7. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen,
 8. die Verwendung der Überschüsse,
 9. Beiträge oder sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verband,
 10. die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder,
 11. eine Vereinbarung über die Entlassung eines Mitgliedes (§ 15 a Abs. 1 RVG)
 12. die Aufhebung und Umwandlung von Rezesspflichten sowie die Verwendung von Ablösungsbeträgen,
 13. die Stellungnahme zu einer Auflösung oder einer Umgestaltung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde,
 14. einen Antrag an die Aufsichtsbehörde gemäß § 43 RVG,
 15. die Stellungnahme zu einer Umgliederung gemäß § 42 a RVG,
 16. eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Verbandes durch die Gemeinde,
 17. die Stellungnahme zu einer Übertragung der Aufgaben des Verbandes auf einen Wasser- und Bodenverband
- und außerdem über folgende Angelegenheiten:
18. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers, die Wahl der Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer,
 19. die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist durch die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Unterbleibt die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so kann jedes Mitglied verlangen, dass die Aufsichtsbehörde die Mitgliederversammlung einberuft.

§ 11

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Der Ehegatte und jeder volljährige Abkömmling eines Mitgliedes gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied dem Realverband gegenüber keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben hat.

(2) Hat ein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmrechte, so ruht der über zwei Fünftel hinausgehende Stimmanteil bei der Abstimmung.

(3) Steht ein Verbandsanteil einer Erbengemeinschaft oder einer anderen Personenmehrheit zu, so ist die Stimmabgabe für diesen Verbandsanteil ungültig, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber des Anteils nicht einheitlich abstimmen. Diejenigen, die abwesend sind, müssen die Abstimmung der anwesenden Mitinhaber des Verbandsanteils auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihr nicht zugestimmt haben.

§ 12

(1) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedern, die dem Realverband ihre Anschrift nicht angezeigt haben, brauchen nicht geladen zu werden. Zur Mitgliederversammlung kann auch durch Bekanntmachung geladen werden. Die Bekanntmachung wirkt auch gegenüber Mitgliedern und Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedern, die nicht im Verbandsbereich wohnen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach Absatz 1 ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder oder Vertreterinnen oder Vertreter von Mitgliedern persönlich erschienen sind.

§ 13

(1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt zustande, wenn die Mitglieder, die für den Beschluss gestimmt haben, mehr Stimmrechte besitzen als die, die gegen ihn gestimmt haben (einfache Mehrheit).

(2) Über die in § 10 Nrn. 1, 4, 10 bis 17 genannten Angelegenheiten darf nur abgestimmt werden, wenn Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Ist dies der Fall, so kommt der Beschluss zustande, wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben. Sind weniger als zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden; für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Die Ladung zur zweiten Versammlung kann mit der zur ersten verbunden werden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 auch für die zweite Ladung.

§ 14

(1) Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat über die Sitzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen.

(2) Aus der Niederschrift muss zu ersehen sein: die ordnungsgemäße Ladung, Ort und Zeit der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Umfang ihrer Stimmrechte (im Falle der Vertretung sind auch die Vertreterinnen oder Vertreter mit aufzuführen), die Anträge, Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstandes.

IV. Wirtschaftsführung

§ 15

(1) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer des Realverbandes wird wie die Vorstandsmitglieder gewählt. Sie oder er hat auf Verlangen des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann ihr oder ihm eine Dienstanweisung geben. Über ihre oder seine Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer zieht die Einnahmen des Verbandes sowie Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern ein. Sie oder er darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung der oder des ersten Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters leisten.

§ 16

(1) Der Vorstand hat unter Mitwirkung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die Jahresabrechnung des Realverbandes aufzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt für deren Prüfung in jedem Jahr jeweils eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Nach Inkrafttreten der Satzung wird außerdem einmalig eine Abschlussprüferin oder ein Abschlussprüfer für ein Jahr gewählt. Die Mitgliederversammlung kann die Prüfung auch einer anderen geeigneten Prüfstelle übertragen. Die Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer werden wie die Vorstandsmitglieder gewählt.

(2) Der Vorstand hat die Jahresabrechnung und das Prüfungsergebnis mit den notwendigen Unterlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sofern diese den Realverband nicht von der Vorlage befreit hat. Eine Ausfertigung der Jahresabrechnung und des Prüfungsergebnisses sind außerdem zwei Wochen hindurch zur Einsicht aller Mitglieder auszulegen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers herbeizuführen. Hat die Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung beanstandet, so darf die Mitgliederversammlung Entlastung nicht erteilen, ehe die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass die Beanstandungen ausgeräumt sind.

V. Aufsicht

§ 17

Der Realverband untersteht aufgrund der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Realverbandsgesetz zwischen der Stadt Hildesheim und dem Landkreis Hildesheim vom 30.01.2008, genehmigt durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 26.02.2008, der Aufsicht des Landkreises Hildesheim nach näherer Maßgabe der §§ 32 bis 36 RVG. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18

Diese Satzung sowie Änderungen der Satzung sind den Mitgliedern mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde durch Aushang am „Schwarzen Brett“ des Verwaltungsgebäudes; Markt 2, der Stadt Hildesheim im Aushangkasten der Ortschaft Ochtersum sowie durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekannt zu machen.

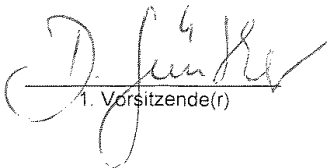
§ 19

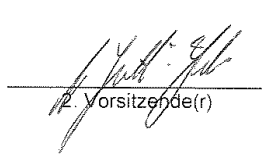
Für Bekanntmachungen des Realverbandes gelten die Bestimmungen über Bekanntmachungen der Stadt Hildesheim entsprechend.

§ 20

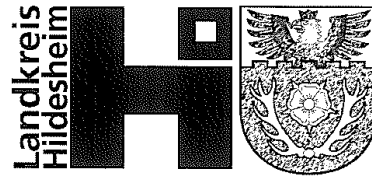
Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. Jan 2010 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.04.1973, genehmigt am 28.05.1973, außer Kraft.

Ochtersum, den 28. Jan 2010


1. Vorsitzende(r)


2. Vorsitzende(r)


Schriftführer(in)



Der Landrat

Bischof-Janssen-Straße 31
31134 Hildesheim
Aktenzeichen: (910) (15) 15 16/20-1
Datum: 24.09.2010

Genehmigung

Die vorgeheftete Satzung des Realverbandes „Verkoppelungsinteressentenschaft Ochtersum“ vom 28.05.2010 wird gemäß § 17 Abs. 2 des Realverbandsgesetzes (RVG) vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 412), genehmigt.

Im Auftrag

Hasse



**Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich
der Stadt Hildesheim vom 05.10.1964 - Landschaftsschutzgebiet HI-S 3
„Rottsberghang (alt)“**

vom 27.09.2010

Auf Grundlage der §§ 14 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 01.03.2010 (Nds. GVBl. 2010, 104) wird verordnet:

**§ 1
Änderung der Abgrenzung**

(1) Aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes HI-S 3 „Rottsberghang (alt)“, geschützt durch die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Hildesheim vom 05.10.1964 (Amtsblatt f. d. Regierungsbezirk Hildesheim Nr. 24 v. 16.12.1964), zuletzt geändert durch die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rottsberghang“ in der Stadt Hildesheim, Landkreis Hildesheim, vom 04.05.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 13 vom 10.06.1992), werden in Hildesheim-Neuhof zwei in Absatz 2 näher bezeichnete Teilflächen der Fluren 64 und 65 der Gemarkung Hildesheim herausgenommen. Eine Herausnahmeffläche befindet sich südlich der Straße „Schwarze Riede“, die zweite Herausnahmeffläche liegt zwischen der Robert-Bosch-Straße und der westlichen Verlängerung der Dethmarstraße.

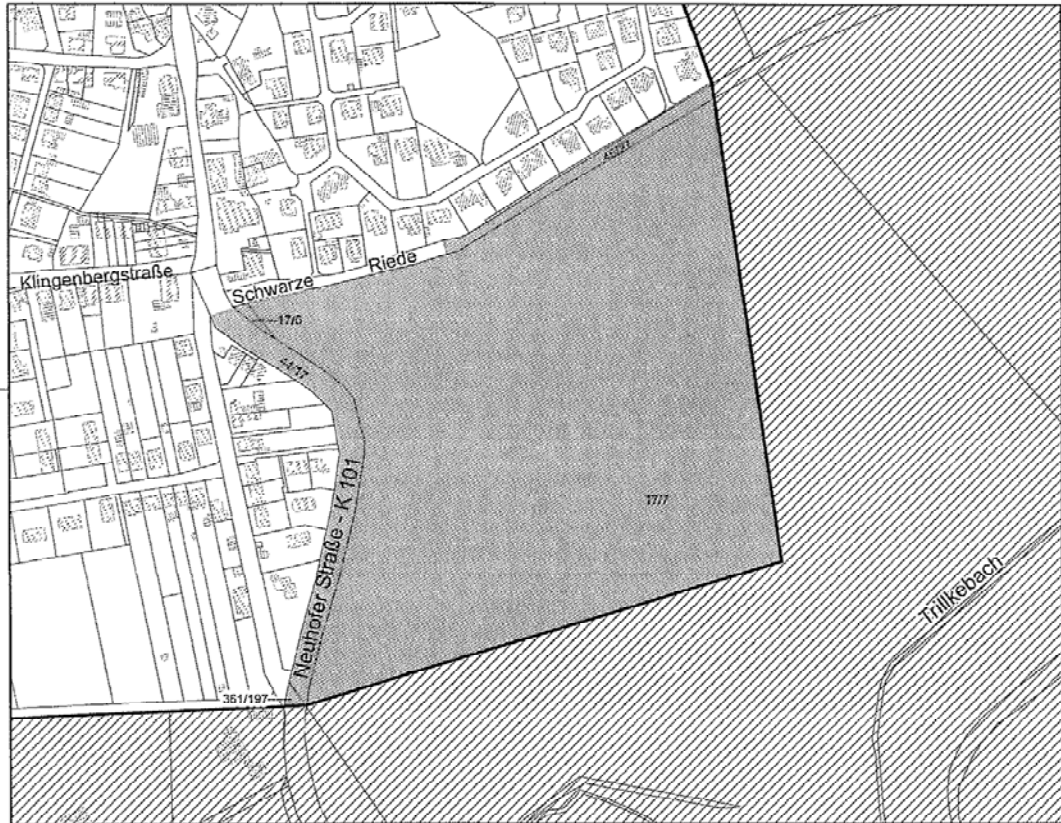
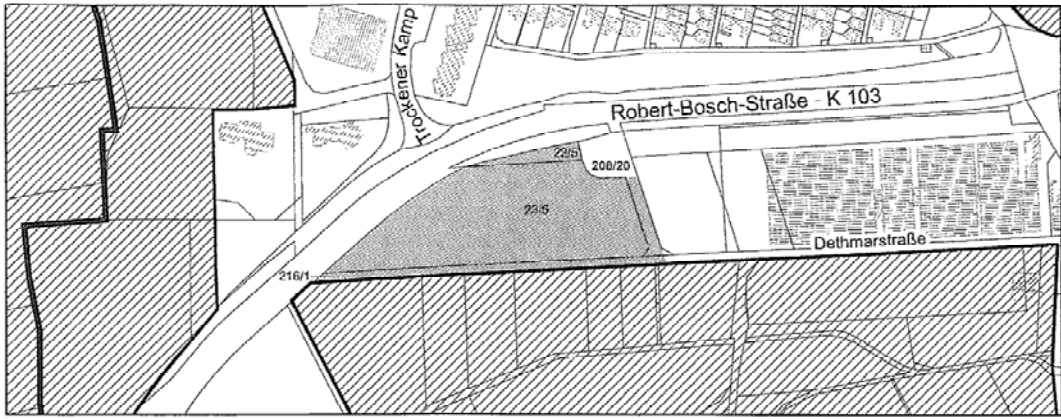
(2) Die herausgenommenen Flächen sowie die geänderte Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes sind in zwei Flurkarten-Ausschnitten im Maßstab 1 : 4000 und in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 12.500 eingezeichnet. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten-Ausschnitten. Die Herausnahmefflächen sind grau unterlegt. Die geänderte Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft an der Innenkante der Linie, die den durch Schraffierung gekennzeichneten, im Landschaftsschutzgebiet verbleibenden Teil umgibt. Die als Anlagen beigefügten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2
In-Kraft-Treten**



Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 27.09.2010

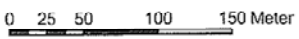
gez. Kurt Machens
Oberbürgermeister



Flurkartenausschnitte zur Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutze von
Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Hildesheim vom 05.10.1964
- Landschaftsschutzgebiet HI-S 3 „Rottberghang (alt)“

-  Herausnahmefflächen
-  verbleibendes Landschaftsschutzgebiet

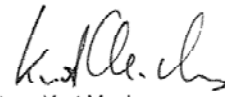


Maßstab 1:4.000 

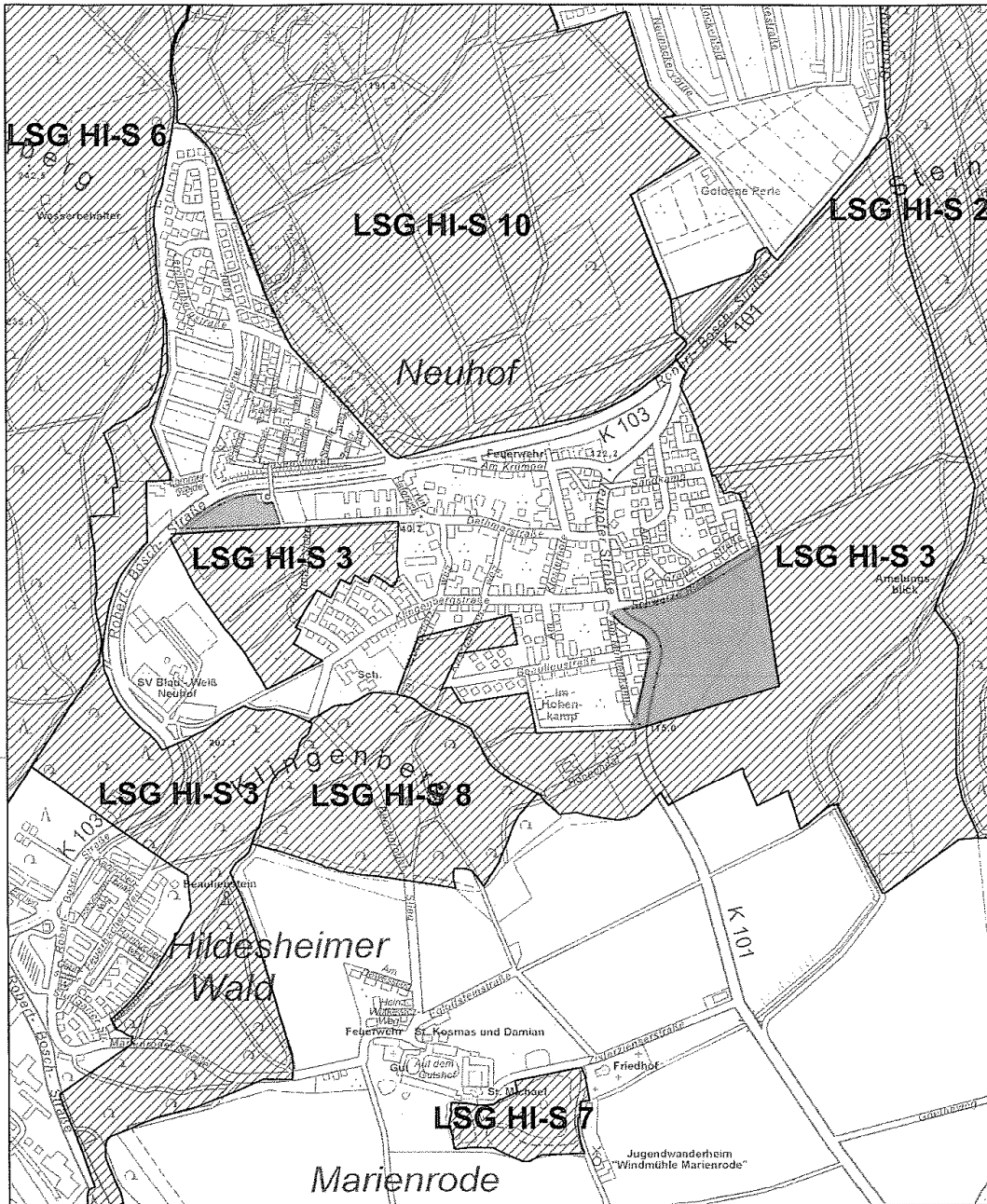
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nieder-
sächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2005 GfL ALN





Stadt Hildesheim



Hildesheim, den 27.9.2010 Kurt Machens
Oberbürgermeister



Übersichtskarte zur Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Hildesheim vom 05.10.1964 - Landschaftsschutzgebiet HI-S 3 „Rottsberghang (alt)“

-  Herausnahmeflächen
-  verbleibendes Landschaftsschutzgebiet

Maßstab 1:12.500

0 125 250 375 500 Meter



Geobasisdaten © Stadt Hildesheim



Stadt Hildesheim

Hildesheim, den 27.9.2010


Kurt Machens
Oberbürgermeister



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans IZ 197 F und der örtlichen Bauvorschrift IZ 197 F „Hohe Rode“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 27.09.2010 die o.g. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. gem. § 97 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 410, Telefon-Nr. 301-508, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans IZ 197 und der örtlichen Bauvorschrift IZ 197 F „Hohe Rode“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

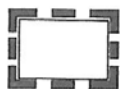
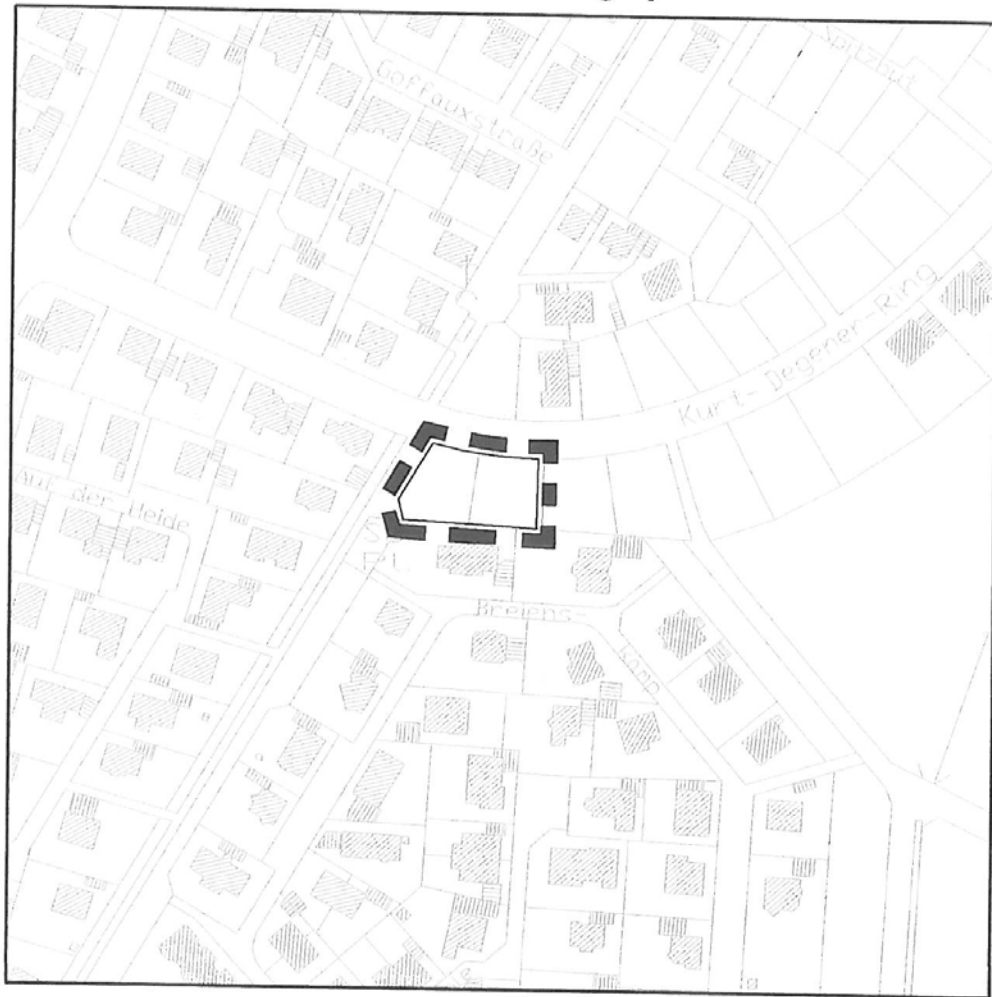
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 29. September 2010

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

i.V. A. Kuhne

1. Änderung des Bebauungsplans IZ 197 F



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim
Stadtplanung und Stadtentwicklung

04/10 M 1:2000

**Bericht über die überörtliche Prüfung des Landkreises Hildesheim
für die Haushaltsjahre 2005 bis 2007
und
Bericht über die überörtliche Prüfung der Jugendhilfe beim Landkreis Hildesheim
für die Haushaltsjahre 2006 bis 2008**

Der Kreistag des Landkreises Hildesheim hat in seiner Sitzung am 27.09.2010 die wesentlichen Inhalte

- des Berichtes der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt über die überörtliche Prüfung des Landkreises Hildesheim für die Haushaltsjahre 2005 bis 2007 und
- des Berichtes der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt über die überörtliche Prüfung der Jugendhilfe beim Landkreis Hildesheim für die Haushaltsjahre 2006 bis 2008

zur Kenntnis genommen.

Die Prüfungsberichte einschließlich der Stellungnahmen des Landkreises Hildesheim liegen gemäß § 4 Abs. 4 des Nieders. Kommunalprüfungsgesetzes in der Zeit vom 07.10.2010 bis 15.10.2010 zur Einsichtnahme im Kreishaus, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, Zimmer 320, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Hildesheim, 01.10.2010

Landkreis Hildesheim

Der Landrat